



M01 Merkblatt Vorgehen zur Bildung eines Doktoratskomitees

gültig ab HS19

Um die Zusammenarbeit der Professorinnen und Professoren der PH FHNW mit Professorinnen und Professoren der Fakultäten der Universität Basel im Rahmen der Betreuung von Promotionen möglichst günstig zu gestalten, sind die folgenden Festlegungen zwischen den Fakultäten der Universität Basel sowie der IBW-Direktion und des Promotionsausschusses des IBW zu beachten.

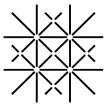
Es gilt folgende Vorgabe:

Der Kontaktnahme von PH-Professor/innen der PH FHNW im Hinblick auf die Gewinnung einer universitären Betreuungsperson geht immer die Absprache mit dem Promotionsausschuss IBW und dessen Gutheissung des geplanten Vorgehens voraus. Die Regelung gilt auch, wenn ein/e Professor/in der PH FHNW und ein/e Professor/in der Universität, die kontaktiert werden soll, sich bereits kennen.

Konkretisierung:

1. Die Absprache der/des Erstbetreuenden mit dem PA meint, dass die oder der Erstbetreuende dem PA das Vorhaben meldet (vgl. Formular Dissertation(en) am IBW, Professur / Zentrum xy). Der/die Präsident/in des Promotionsausschusses bespricht das Vorgehen mit der/dem Erstbetreuenden.
2. Sie bereiten gemeinsam den Antrag für die diesbezügliche Prüfung durch den Promotionsausschuss vor.
3. Bei Forschungsanträgen mit geplanten Doktoratsstellen (SNF, Stiftungen, usw.) soll bereits in der Phase der Antragsstellung die Doktoratskomitee-Frage im Interesse einer guten Passung in dieser Weise angegangen werden.
4. Das Ergebnis der Gespräche mit der gewünschten universitären Betreuungsperson soll dem PA zeitnah mitgeteilt werden.
5. Bei erfolgreichem Abschluss der Gespräche soll die geplante Betreuung in einem «Letter of Intent» (vgl. Webseite, Dokumente, Formular F02_Letter_of_Intent) festgehalten werden. Dieser Letter of Intent wird bei der Anmeldung beigelegt und ist Voraussetzung für eine Aufnahme des Promovenden / der Promovendenin am IBW.

Seite 1/3



Rollenverteilung im Doktoratskomitee: Betreuung und Begutachtung der Promotionen

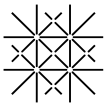
Bei Betreuung und Begutachtung von Promotionen am IBW gilt es bestimmte Grundsätze zu beachten, die sich aus der institutionellen Anbindung des Instituts, und speziell aus dessen Promotionsordnung (PO) ergeben. Diese Grundsätze sind im folgenden Merkblatt dargestellt und dienen der systematischen Qualitätssicherung und -entwicklung von fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Promotionen am Institut.

Die Bildung eines Doktoratskomitees (DK) am IBW ist in der PO wie folgt geregelt:

Das Doktoratskomitee setzt sich zusammen aus zwei oder drei Betreuerinnen bzw. Betreuern. Eine bzw. einer der Betreuenden muss eine Professorin bzw. ein Professor oder Titularprofessorin bzw. Titularprofessor der Universität Basel sein. Zudem muss eine Betreuende bzw. ein Betreuender eine festangestellte Professorin bzw. ein festangestellter Professor mit hoher wissenschaftlicher Qualifikation der Pädagogischen Hochschule FHNW sein, die bzw. der gleichzeitig Mitglied des Instituts für Bildungswissenschaften oder Mitglied der Gruppierung I der Universität ist“ (§ 8 Abs. 2).

Um diese Vorgaben korrekt umzusetzen und gleichzeitig die wissenschaftliche Qualität der Betreuung und Begutachtung systematisch abzusichern, gelten die folgenden Grundsätze:

- 1) Bei der Zusammensetzung des DK soll spezifisch darauf geachtet werden, dass die relevanten inhaltlichen und methodischen Beurteilungsaspekte durch je eine Expertin / einen Experten abgedeckt sind. Dies geschieht typischerweise durch die Verteilung konkreter Rollen bzw. Aufgaben. Im Einzelfall kann das bedeuten, dass zweit- und drittbetreuende Professorinnen und Professoren für spezifische (Teil-)Aspekte der Arbeit zuständig sind, welche in ihre engere wissenschaftliche Expertise fallen.
- 2) Besonders bei fachdidaktischen Arbeiten, welche auf der Schnittstelle von Didaktik, Fachwissenschaft und Bildungsforschung angesiedelt sind, ist auf eine komplementäre Zusammensetzung des DK zu beachten. Das kann heissen, dass eine Professorin / ein Professor der Universität Basel für bestimmte fachwissenschaftliche oder methodische Bereiche zuständig ist, während weitere Aspekte durch andere Expertinnen und Experten im DK abgedeckt werden. Der dritten Person im DK kommt dabei eine besondere Bedeutung zu. Formal gibt es für die Wahl dieser Person keine Vorgaben – es muss sich aber um eine ausgewiesene Expertin / einen ausgewiesenen Experten im spezifischen Fachgebiet handeln, so dass eine hohe Qualität der Betreuung und Begutachtung im DK insgesamt sichergestellt ist.
- 3) Die Erstbetreuerin / der Erstbetreuer der Arbeit ist hauptverantwortlich für die korrekte Durchführung der Promotion und damit auch für die Zusammenstellung des DK. Sie/er achtet auf eine ausgewogene Zusammensetzung im oben genannten Sinne. Die genauen Rollen bei der Betreuung und Begutachtung einer Arbeit sollen im DK besprochen, in der Doktoratsvereinbarung (DV) festgehalten und den Promovierenden mitgeteilt werden. Bei Einreichung der DV überprüft der Promotionsausschuss des IBW zusätzlich die Zusammensetzung des DK.
- 4) Erste Ansprechperson für die Promovierenden sind die Erstbetreuenden. Darüber hinaus können diese sich im Promotionsprozess – im Rahmen der verteilten Rollen – auch an die weiteren Expertinnen und Experten im DK wenden.
- 5) Beim Erstellen der Gutachten fokussieren die Expertinnen und Experten jeweils auf jene Aspekte einer Arbeit, welche im DK vereinbart worden sind. Da es sich bei den Zweit- und



Drittgutachtenden um Teilbereiche einer spezifischen Arbeit handeln kann, können diese Gutachten auch kürzer ausfallen (ca. 1-2 Seiten). Damit soll die zeitliche Belastung der einzelnen DK Mitglieder reduziert werden, ohne Kompromisse bei der Sicherung der wissenschaftlichen Qualität der Betreuung und Begutachtung einzugehen.

(Stand 27. Sept. 2019)